

Anzug betreffend Schutz der persönlichen Integrität im Grossen Rat

21.5707.01

Das Arbeitsgesetz schreibt in Artikel 6 vor, dass die persönliche Integrität von Mitarbeiter:innen am Arbeitsplatz zu schützen ist. In der Pflicht stehen dabei die Arbeitgeber:innen. Entsprechend verfügen viele Unternehmen und auch Institutionen über Reglemente zum Schutz vor Mobbing, Belästigung, Diskriminierung, Bedrohung und Gewalt. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt bietet selber Beratungen für Arbeitgebende zum Thema an. Auch im Bereich Freiwilligenmanagement und Ehrenamt gehören Massnahmen zum Schutz der persönlichen Integrität heute zum Standard.

Da der Grosse Rat über kein entsprechendes Reglement verfügt, um Betroffene zu schützen und auf Täter:innen zu reagieren, drohen auch massive Verletzungen der persönlichen Integrität für den Ratsbetrieb folgenlos zu bleiben. Die Opfer, welche Anspruch auf den Schutz ihrer persönlichen Integrität hätten, bleiben Täter:innen im Parlamentssaal ausgesetzt.

Um diese stossende Situation zu ändern, wird das Ratsbüro um Folgendes gebeten:

1. Erarbeitung eines Reglements zum Schutz der persönlichen Integrität (Schutz vor Mobbing, Belästigung, Diskriminierung, Bedrohung und Gewalt) von Mitgliedern des Parlaments und von Angestellten des Parlamentsdienstes.
2. Dabei ist eine kompetente externe Beratung beizuziehen und die Grundlage zu schaffen, dass Opfer geschützt werden können.
3. Prüfung des Angebots einer juristischen Erstberatung durch den Parlamentsdienst und der Möglichkeit einer Kostenübernahme auf Gesuch für rechtliche Massnahmen durch Opfer.

Alexandra Dill, Bülent Pekerman, Claudio Miozzari, Johannes Sieber, Barbara Heer, Melanie Nussbaumer, Edibe Gölgeli, Raphael Fuhrer, Jo Vergeat, Heidi Mück, Patrizia Bernasconi, Thomas Gander